

Änderung Gebührentarif - Änderung des Gesetzes über die Kantonspolizei

	Beschlussesentwurf 2: Änderung des Gebührentarifs (GT)
	<p><i>Der Kantonsrat von Solothurn</i></p> <p>gestützt auf Artikel 131 Absatz 1 der Verfassung des Kantons Solothurn (KV) vom 8. Juni 1986[BGS 111.1.] und § 371 des Gesetzes über die Einführung des schweizerischen Zivilgesetzbuches (EG ZGB) vom 4. April 1954[BGS 211.1.] nach Kenntnisnahme von Botschaft und Entwurf des Regierungsrates vom XX.XX.XXXX (RRB Nr. 20XX/XXXX)</p> <p><i>beschliesst:</i></p>
	I.
	Der Erlass Gebührentarif (GT) vom 8. März 2016 (Stand 1. Oktober 2019) wird wie folgt geändert:
<p>§ 64 Verfügungen</p> <p>¹ Die Gebühren für die Zustellung von Verfügungen betragen 100 Franken.</p>	<p>§ 64 Verfügungen, Vorladungen und Vorführungen</p> <p>² Die Zustellung der ersten Vorladung ist gebührenfrei. Die Gebühr für die Zustellung der zweiten Vorladung an dieselbe Person und in derselben Sache beträgt 20 Franken, ausser die vorgeladene Person konnte der ersten Vorladung aus hinreichenden Gründen nicht nachkommen.</p> <p>³ Die Gebühren für Vorführungen setzen sich zusammen aus:</p> <p>a) der Gebühr nach § 66 Absatz 1 und</p> <p>b) den Personalkosten gemäss Weisung des Regierungsrates über den Vollzug des Gebührentarifs.</p>

<p>§ 67 Polizeiboote</p> <p>¹ Es sind folgende Gebühren geschuldet:</p> <p>a) Verwendung eines Polizeibootes, pro Stunde 100</p> <p>b) Personalkosten gemäss Weisung des Regierungsrates über den Vollzug des Gebührentarifs</p>	<p>§ 67 Polizeiboote und unbemannte Luftfahrzeuge</p> <p>a) Verwendung eines Polizeibootes oder eines unbemannten Luftfahrzeuges, pro Stunde 100</p>
	<p>§ 69^{bis} Polizeiliche Leistungen bei Veranstaltungen mit Gewaltausübung</p> <p>¹ Bei Veranstaltungen, bei denen Gewalt an Personen oder Sachen verübt wurde, können dem Veranstalter und der an der Gewaltausübung beteiligten Person zusätzlich zum Kostenersatz nach § 69 die Kosten des Polizeieinsatzes ab Beginn der Gewaltausübung in Rechnung gestellt werden.</p> <p>² Der Veranstalter wird nur kostenpflichtig, wenn er nicht über die erforderliche Bewilligung verfügt oder wenn er Bewilligungsaufgaben vorsätzlich oder grobfahrlässig nicht eingehalten hat. Der von ihm zu tragende Kostenanteil richtet sich nach Massgabe seiner Einhaltung der Bewilligungsaufgaben. Die Kosten nach Absatz 1 dürfen höchstens zu 40 Prozent dem Veranstalter auferlegt werden. Seine Kostenpflicht beträgt höchstens 10'000 Franken, in besonders schweren Fällen höchstens 30'000 Franken.</p> <p>³ Der Kostenanteil der an der Gewaltausübung beteiligten Person richtet sich nach Massgabe ihrer individuellen Verantwortung für den Polizeieinsatz nach Absatz 1 und nach ihrem individuellen Tatbeitrag an der Gewaltausübung. Die Kosten nach Absatz 1 dürfen ihr höchstens zu 60 Prozent auferlegt werden. Für die maximale Kostenpflicht gilt Absatz 2 letzter Satz sinngemäss.</p>
	<p>§ 73^{bis} Kostenersatz für Leistungen beigezogener Dritter</p> <p>¹ Ist für die Aufgabenerfüllung der Polizei der Beizug einer Drittperson zwingend nötig, ist die Verursacherin oder der Verursacher zum vollen Kostenersatz für die erbrachten Leistungen verpflichtet.</p>

	II.
	<i>Keine Fremdänderungen.</i>
	III.
	<i>Keine Fremdaufhebungen.</i>
	IV.
	Der Regierungsrat bestimmt das Inkrafttreten.
	Solothurn, ... Im Namen des Kantonsrates Daniel Urech Präsident Dr. Michael Strebel Ratssekretär Dieser Beschluss unterliegt dem fakultativen Referendum.